

**Gründe:**

Die (weitere) Gegenvorstellung des Antragstellers hat keinen Erfolg. Eine Abänderung der Senatsentscheidung vom 15.12.2015 kommt nicht in Betracht.

Die Ausführungen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 25.01.2016 erschöpfen sich in Wiederholungen von Einwänden, die durch den Senat bereits in seinen Beschlüssen vom 15.12.2015 sowie 08.01.2016 umfassend gewürdigt wurden.

Der Senat verweist darauf, dass weitere Gegenvorstellungen des Antragstellers gegen den Senatsbeschluss vom 15.12.2015 nicht mehr beschieden werden.

**Dr. Fritze**

Beglaubigt

*Westermann*  
Westermann

Justizbeschäftigte

